

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages:

Öffentliche Anhörung zu dem

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Michael Brand, Kerstin Griese, Kathrin Vogler, Dr. Harald Terpe und weiterer Abgeordneter Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (BT-Drucksache 18/5373)**
- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Peter Hintze, Dr. Carola Reimann, Dr. Karl Lauterbach, Burkhard Lischka und weiterer Abgeordneter Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der ärztlich begleiteten Lebensbeendigung (Suizidhilfegesetz) (BT-Drucksache 18/5374)**
- c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Petra Sitte, Kai Gehring, Luise Amtsberg und weiterer Abgeordneter: Entwurf eines Gesetzes über die Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung (BT-Drucksache 18/5375)**
- d) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Thomas Dörflinger, Peter Beyer, Hubert Hüppe und weiterer Abgeordneter: Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung (BT-Drucksache 18/5376)**

Stellungnahme

von Prof. Dr. Steffen Augsberg, Justus-Liebig-Universität Gießen

- A. Gesellschaftliche, ethische und rechtliche Dimensionen einer Strafbarkeit der Suizidbeihilfe
- B. Verfassungsnormativer Hintergrund: Der Dualismus von Autonomie- und Integritätsschutz als Herausforderung für die Neuregelung
 - I. Individuelle Selbstbestimmung als verfassungsnormativer Fixpunkt
 - II. Verfassungsrechtliche Einordnung der Selbsttötung
- C. Der Gestaltungsspielraum des (Straf-)Gesetzgebers
 - I. Zur Funktion des Strafrechts im liberalen Rechtsstaat
 - II. Zur Bedeutung des Strafrechts in der konkreten Debatte
 - III. Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen als Vorbild?
- D. Verfassungsrechtliche Bewertung der aktuellen Gesetzgebungsvorschläge
 - I. Gesetzentwurf Brand et. al. (BT-Drs. 18/5373)
 - II. Gesetzentwurf Hintze et. al. (BT-Drs. 18/5374)
 - III. Gesetzentwurf Künast et. al. (BT-Drs. 18/5375)
 - IV. Gesetzentwurf Sensburg et. al. (BT-Drs. 18/5376)
- E. Fazit

A. Gesellschaftliche, ethische und rechtliche Dimensionen einer Strafbarkeit der Suizidbeihilfe

Das aktuell diskutierte Verbot der Suizidbeihilfe muss vor dem Hintergrund einer vielleicht (noch) nicht mit der gebotenen Vehemenz und Dringlichkeit geführten, übergreifenden gesellschaftlichen Debatte über den Umgang mit alten, kranken, sterbenden und/oder sterbewilligen Menschen, aber auch den hierdurch verursachten Kosten und den diesbezüglich zu treffenden Grundentscheidungen, verstanden werden. Selbstredend kann ein einzelner Verbotstatbestand (oder eben dessen bewusste Ablehnung) die hier bestehenden massiven Probleme, die durch den euphemistisch so bezeichneten „demographischen Wandel“ nicht allein verursacht, aber doch

erheblich verstärkt werden, für sich genommen nicht einmal ansatzweise beseitigen. Er kann aber ein wichtiges Signal aussenden, wie sich die Gesellschaft gegenüber Menschen in besonders prekären, ihre Selbstbestimmung in besonderem Maße gefährdenden Situationen positioniert. Darüber hinaus bedarf es weiterer Anstrengungen. Sehr zu Recht ist in der Debatte immer wieder, etwa durch den Deutschen Ethikrat, hervorgehoben worden, dass strafrechtliche Regelungen allein insoweit keine ausreichende und zufriedenstellende Lösung bieten, sondern zusätzliche Versorgungs- und Leistungsstrukturen benötigt werden. Das betrifft nicht nur die bereits vom Bundestag angegangene Verbesserung der Situation der Palliativmedizin, sondern auch „eine gute psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung, der Ausbau niedrigschwelliger Beratungs- und Begleitangebote in Lebenskrisen und die gezielte Weiterbildung der in der Pflege sowie in verschiedenen medizinischen Versorgungsbereichen tätigen Mitarbeitenden im Hinblick auf die Früherkennung von – und die angemessene Intervention bei – Krisen mit suizidaler Gefährdung.“¹

Zugleich betrifft die (Gretchen-)Frage nach der Zulässigkeit und den Grenzen der (assistierten) Selbsttötung individuelle und kollektive Grundanschauungen und -werte; sie berührt Urängste, verursacht Gewissensnöte und beinhaltet mitunter auch eine Rückbesinnung auf religiöse Überzeugungen. Insgesamt bedeutet sie mithin eine Herausforderung nicht nur spezieller (Berufs-)Ethiken, sondern sie führt in gewisser Hinsicht an den Kern des Selbstverständnisses der deutschen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts. Denn für eine Gesellschaft dürfte kaum etwas so charakterisierend sein wie der Umgang, den sie mit ihren schwächsten und verletzlichsten Mitgliedern pflegt.

Die folgende Stellungnahme kann und will die immense Bedeutung dieser ethischen und – je nach entsprechender individueller „Musikalität“ – auch theologischen Dimensionen nicht in Abrede stellen. Sie konzentriert sich aber bewusst auf die Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Aspekten der aktuellen Gesetzgebungsdiskussion. Auf Basis einer knappen Skizzierung des verfassungsrechtlichen Hintergrunds (dazu B.) und des insoweit anzuerkennenden legislativen Gestaltungsspielraums (dazu C.) erfolgen einige Anmerkungen zur Verfassungskonformität der aktuellen Gesetzgebungsvorschläge (dazu D.). Ein kurzes Fazit beschließt diese Stellungnahme (dazu E.)

B. Verfassungsrechtlicher Hintergrund: Der Dualismus von Autonomie- und Integritätsschutz als Herausforderung für die Neuregelung

I. Individuelle Selbstbestimmung als verfassungsnormativer Fixpunkt

Zu Beginn ist vor einer in die Irre führenden Vereinfachung zu warnen: Ungeachtet der öffentlichen Debatten um ein „menschenwürdiges“ Leben bzw. Sterben sind aus verfassungsrechtlicher Perspektive die entscheidenden Leitlinien und Begrenzungen der Gesetzgebungstätigkeit nicht, jedenfalls aber nicht allein oder primär, der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG zu ent-

¹ Ad-hoc-Empfehlung des Deutschen Ethikrates „Zur Regelung der Suizidbeihilfe in einer offenen Gesellschaft: Deutscher Ethikrat empfiehlt gesetzliche Stärkung der Suizidprävention“ vom 18.12.2014, S. 2.

nehmen.² Denn selbst wenn man sich über die naheliegenden (und m.E. durchdringenden) Bedenken hinsichtlich einer gesetzlich, richterlich oder gar ärztlich zu bestimmenden Würdeverletzung hinwegsetzte, erfasste eine entsprechende Argumentation doch nur solche (Ausnahme-)Situationen, in denen das Weiterleben als menschenunwürdig qualifiziert würde. Das verengt indes die Perspektive von vornherein, weil damit sonstige freiverantwortliche, aber nicht mit „unwürdigen“ Lebensumständen begründete Entscheidungen ausgeschlossen sind.

Sinnvollerweise ist deshalb nicht pauschal auf die Menschenwürde, sondern auf die (ohnehin ja auch im Menschenwürdekonzept wurzelnde) grundgesetzliche Basisgarantie der personalen Selbstbestimmung abzustellen. Der Schutz von Leib und Leben i.S.d. Art. 2 Abs. 2 GG umfasst in diesem Sinne nicht allein die körperliche Integrität als objektiv, also von der individuellen Betrachtung und Bewertung des Grundrechtsträgers gelöst betrachtet, schützenswertes Rechtsgut. In Kombination mit dem Persönlichkeitsschutz, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, ist der Norm vielmehr ein umfassendes Grundrecht auf individuelle Selbstbestimmung zu entnehmen. Diese Selbstbestimmung (auch) mit Blick auf die eigene psycho-physische Existenz entspricht der allgemeinen und übergreifenden, in verschiedenen Einzelgrundrechten bereichsspezifisch näher ausgestalteten Funktion der Freiheitsrechte. Kurz gesagt bedeutet dies die Garantie, ein Leben nach den eigenen (Wert-)Vorstellungen, Maßstäben und Wünschen führen zu können. Das gilt auch für den Umgang mit dem eigenen Körper und der eigenen Gesundheit. Das autonome Selbstbestimmungsrecht betrifft hier nicht allein die Unversehrtheit des Menschen in einem speziell auf den Gesundheitsschutz konzentrierten Sinne; es gewährleistet vielmehr allgemein Freiheitsschutz im Bereich der leiblich-seelischen Integrität des Menschen.³ In diesem umfassenden Verständnis „zielt die grundrechtliche Berechtigung mit ihrer Abwehr- wie Schutzfunktion auf die Respektierung des persönlichen Status und schützt ganz allgemein vor Beeinträchtigungen autonomer Selbstbestimmung und Selbstentfaltung.“⁴

Gerade im Kontext medizinischer Pflege und Behandlung besitzt dieses „dynamische[s] Freiheitsrecht der Selbstbestimmung über die leiblich-seelische Integrität“⁵ sogar besondere Praxisrelevanz. Obwohl selbstverständlich in diesem Lebensbereich faktisch eine besondere Angewiesenheit auf die spezifische Expertise der beteiligten Fachkräfte besteht, ändert dies doch nichts daran, dass von Verfassungen wegen auch und gerade hier die Verbindlichkeit autonom getroffener Behandlungsentscheidungen zu beachten ist. Es ist der Patient, nicht der Arzt, der über die konkrete Behandlungsform entscheidet – und das auch dort, wo diese Entscheidung aus medizinischer Sicht eventuell „falsch“ oder „irrational“ erscheint. Es kommt in diesem Sinne eben nicht darauf an, (um jeden Preis) die Gesundheit des Patienten zu erhalten oder wiederherzustellen; vielmehr bildet dessen (informierter) Wille die oberste Leitlinie ärztlichen Handelns.

² Vgl. aber für die Anerkennung eines Rechts auf menschenwürdiges Sterben als Bestandteil der Menschenwürdegarantie etwa *Adalbert Podlech*, in: AK-GG, 2. Aufl. 1989, Art. 1 Abs. 1 Rn. 55; *Matthias Herdegen*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Loseblatt (Stand: 2012), Art. 1 Abs. 1 Rn. 89.

³ Vgl. BVerfGE 100, 171 (174); 89, 120 (130).

⁴ *Heinrich Lang*, in: BeckOK GG (Stand: 03/2015), Art. 2 Rn. 63.

⁵ *Wolfram Höfling*, Die Bedeutung von Recht und Empathie bei der Sterbebegleitung, Zeitschrift für Rechtspolitik 2014, 251 (252).

Grundrechtlich betrachtet gilt somit im Grundsatz: *Voluntas, non salus aegroti suprema lex.*⁶ Dieses Selbstbestimmungsrecht erfasst sogar das Recht, über den eigenen Tod zu entscheiden. Ein in Kenntnis der konkreten entscheidungsrelevanten Umstände von einer einwilligungsfähigen Person abgegebenes Behandlungsveto ist für Ärzte und Pflegepersonal verbindlich. Umgekehrt besteht keine Behandlungspflicht der Patienten. Im Gegenteil: Die Weiterbehandlung gegen den erklärten Willen des Betroffenen bedeutet eine Verletzung seiner körperlichen Integrität – strafrechtlich betrachtet eine Körperverletzung. Und dies gilt – solange der Patient dies weiß und sich dennoch gegen die Behandlung entscheidet – eben auch dann, wenn die Nichtbehandlung zum Tode führt.⁷

II. Verfassungsrechtliche Einordnung der Selbsttötung

Über die vorgenannten Punkte besteht, soweit ersichtlich, innerhalb der Verfassungsrechtsprechung und Verfassungsrechtswissenschaft weitgehende Einigkeit. Umstritten ist (lediglich), ob es diesseits dieser Konstellationen ein Verfügungsrecht des einzelnen Grundrechtsträgers über sein Leben auch in dem allgemeinen Sinne gibt, dass (freiverantwortlich getroffene) Suizidentscheidungen grundrechtlich geschützt sind, und wenn ja, auf welche Grundlage dies zu stützen ist. Lässt man die zweite, eher akademische Auseinandersetzung einmal außer acht⁸ und konzentriert sich auf die Argumente gegen ein grundrechtsfundiertes Recht auf Selbsttötung, dann stechen im wesentlichen zwei Punkte hervor: Zum einen wird mit Blick auf den Schutz des Lebens und der Persönlichkeitsentfaltung angesichts der Endgültigkeit der Entscheidung („Vernichtung“) die sonst bei Freiheitsrechten gängige Inklusion der negativen Dimension verneint: „Die zielgerichtete Vernichtung des als ‚Substanz‘ vor Eingriffen geschützten Lebens beseitigt die existentielle Grundlage menschlicher Persönlichkeit und kann deshalb nicht als deren individuelle Entfaltung – auch nicht als eine Art von (eigenmächtiger) Vollendung – verstanden werden“.⁹ Zum anderen wird der Lebensschutz verobjektiviert und damit der Verfügungsbefugnis des individuellen Grundrechtsträgers entzogen: „Die Schwerkraft der Menschenwürde, die auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG einwirkt, macht sich besonders deutlich bei dieser Frage bemerkbar. Das Leben ist nicht nur als höchstpersönliches Rechtsgut geschützt, umfasst ist auch die Bejahung des Lebens als objektives Prinzip, der Wert jedes Einzellebens liegt als sittliches Prinzip der gesamten Verfassungsordnung zugrunde. Genauso, wie die Menschenwürde nicht allein zur Disposition des einzelnen Grundrechtsträgers steht, kann im Fall der Selbsttötungsabsicht auch nicht unbegrenzt frei über das Recht auf Leben verfügt werden.“¹⁰

⁶ Vgl. hierzu *Wolfram Höfling*, *Salus et/aut voluntas aegroti suprema lex – Verfassungsrechtliche Grenzen des Selbstbestimmungsrechts*, in: *Wienke/Eberbach/Kramer/Janke* (Hrsg.), *Die Verbesserung des Menschen*, 2009, S. 119 ff.; siehe auch *Fred Salomon*, *Das Patientenverfügungsgesetz 2009 – Chancen und Risiken für die ärztliche Praxis*, in: *Honnefelder/Sturma* (Hrsg.), *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 15 (2010), S. 179 m.w.N.

⁷ Vor dem Hintergrund dieser durch das Patientenverfügungsgesetz auch einfachgesetzlich klargestellten Rechtslage lässt sich die ältere Rechtsprechung zur „Garantenstellung“ des Arztes nicht aufrechterhalten, vgl. dazu *Klaus Kutzer*, *Strafrechtliche Rechtsprechung des BGH zur Beteiligung an einem freiverantwortlichen Suizid*, ZRP 2012, 135 ff.; *Gian Domenico Borasio/Ralf J. Jox/Jochen Taupitz/Urban Wiesing*, *Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben*, 2014, S. 28 ff. m.w.N.

⁸ Wie hier *Josef Franz Lindner*, *Verfassungswidrigkeit des – kategorischen – Verbots ärztlicher Suizidassistenten*, NJW 2013, 136: „zweitrangig“.

⁹ *Dieter Lorenz*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Band VI, 1989, § 128 Rn. 62.

¹⁰ *Udo Di Fabio*, in: *Maunz/Dürig* (Begr.), GG, Loseblatt (Stand: 02/2004), Art. 2 Rn. 47; siehe auch dort, Rn. 48: „Der Schutz menschlichen Lebens obliegt dem Staat immer aus einem doppelten Grunde, zuvörderst wegen des in Not befindlichen Menschen, aber immer auch objektivrechtlich: Er muss mit dem Eintreten für das Leben und gegen alle Emanationen der Lebensmüdigkeit immer auch eines der höchsten Rechtsgüter der Verfassung sichtbar machen.“

Eine derartige Positionierung wirkt zumindest auf den ersten Blick in einem freiheitlichen Rechtsstaat, der für den Bürger da ist (und nicht etwa umgekehrt),¹¹ eigenartig und unangemessen: Dem Bürger auch solche Verhaltensweisen zu untersagen, die keine fremden, sondern nur eigene Rechtsgüter (potentiell) beeinträchtigen, ihm also Schutz gegen seinen Willen „aufzudrängen“,¹² erscheint allgemein paternalistisch und illiberal.¹³ Speziell mit Blick auf die Selbsttötung ist zudem auf die damit verbundenen überaus problematischen Konsequenzen, Abgrenzungsschwierigkeiten und Widersprüchlichkeiten zu verweisen: Denn die Kehrseite der Ablehnung eines Verfügungsrechts über das eigene Leben ist die – grundrechtlich inakzeptable – Annahme einer „Pflicht zum (Weiter-)Leben“.¹⁴ Darüber hinaus bleibt bei der „begriffsjuristisch verkürzten Auffassung, die ‚Vernichtung‘ der Persönlichkeit könne nicht deren freier Entfaltung dienen“¹⁵, letztlich unklar, auf welcher grundrechtsdogmatischen Basis diese kategorische Festlegung erfolgt. Und die rhetorisch geschickte Betonung der „Schwerkraft der Menschenwürde“ sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei Art. 2 Abs. 1 und 2 GG ein verfassungstextlicher Anknüpfungspunkt für ein Verfügungsverbot, wie es in Art. 1 Abs. 1 GG mit der Unantastbarkeit besteht, eben nicht existiert. Im Prinzip läuft eine derartige Verobjektivierung darauf hinaus, nicht das (individuelle) Recht auf Leben, sondern das Leben an sich zu schützen. Ein entsprechender „Gattungsschutz“ auch gegen den einzelnen Grundrechtsträger ist indes unter der Herrschaft des Grundgesetzes abzulehnen.¹⁶

Aber auch wenn die autonome Entscheidung über das eigene Lebensende als selbstbestimmungs- und damit grundrechtsbasiert anzuerkennen ist, verpflichtet dies nicht etwa dazu, rechtliche Mechanismen zur Umsetzung dieser Entscheidung bereitzustellen. Einen Anspruch auf Hilfe zum eigenen Suizid kennen weder das Grundgesetz noch die Europäische Konvention für Menschenrechte.¹⁷ Auf der anderen Seite sind staatliche Schutzmaßnahmen keineswegs ausgeschlossen, und zwar nicht nur als abstrakte Suizidprävention (durch Beratungsstellen u.ä.), sondern auch ganz „handfest“ gegenüber konkreten Suizidversuchen. Angesichts der Höchstwertigkeit des Rechtsguts Leben ist insoweit eine besondere Sensibilität im Hinblick auf das Verhältnis von Integritätsschutz und Autonomiesicherung geboten. Es ist deshalb nicht nur rechtlich zulässig, sondern regelhaft

¹¹ Die nicht in das Grundgesetz übernommene Formulierung des Herrenchiemsee-Entwurfs, nicht der Mensch sei um des Staates, sondern der Staat um des Menschen willen da, machte dies noch deutlicher als die jetzigen Textpassagen, ohne dass damit inhaltlich auch nur eine Akzentverschiebung verbunden gewesen wäre. Siehe HChE Art. 1 Abs. 1, abgedruckt in: Wernicke u.a. (Hg.), *Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle*, Bd.2: Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, bearb. von P. Bucher, 1981, S. 504 (580). Vgl. auch ausdrücklich die Präambel der Europäischen Grundrechtecharta: „Sie [i.e. die Union] stellt die Person in den Mittelpunkt ihres Handelns [...]“.

¹² Vgl. etwa Kai Fischer, *Die Zulässigkeit aufgedrängten staatlichen Schutzes vor Selbstschädigung*, 1997.

¹³ Es wundert deshalb nicht, dass es sich beim „Grundrechtsschutz gegen sich selbst“ um ein in der Verfassungsrechtslehre intensiv erörtertes Thema handelt. Vgl. hierzu etwa Christian Hillgruber, *Der Schutz des Menschen vor sich selbst*, 1992, v.a. S. 83 ff.; Josef Franz Lindner, *Theorie der Grundrechtsdogmatik*, 2005, S. 370 ff.; Matthias Ruffert, *Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts*, 2001, S. 247 ff.; Jürgen Schwabe, *Der Schutz des Menschen vor sich selbst*, *Juristenzeitung* 1998, S. 66 ff.

¹⁴ So auch die Ad-hoc-Empfehlung des Deutschen Ethikrates „Zur Regelung der Suizidbeihilfe in einer offenen Gesellschaft: Deutscher Ethikrat empfiehlt gesetzliche Stärkung der Suizidprävention“ vom 18.12.2014, S. 3.

¹⁵ So Ulfrid Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*, 4. Auflage 2013, Vorbemerkungen zu § 211 Rn. 44.

¹⁶ Vgl. näher hierzu Steffen Augsberg, *Würde des Menschen als Gattungswesen. Zur Verrechtlichung des Gattungsgattungswesens*, in: Dabrock/Denkhaus/Schaede (Hrsg.), *Gattung Mensch. Interdisziplinäre Perspektiven*, 2010, S. 385 ff.

¹⁷ So zu Recht schon BT-Drs. 17/11126, S. 7 f.; BR-Drs. 230/06, S. 1.

geboten, einen Selbsttötungsversuch zu unterbinden, weil und soweit nicht erkennbar ist, ob diesem eine freiverantwortlich getroffene Entscheidung zugrunde liegt. Neben dem stets zu berücksichtigenden Schutz der Grundrechte Dritter (das klassische Beispiel liefern insoweit traumatisierte Lokführer) ist es primär diese kognitive Unsicherheit, die unhintergehbare Unklarheit hinsichtlich der tatsächlich autonom und im Vollbesitz der geistigen Kräfte getroffenen Entscheidung, die die rechtliche Legitimation für (polizeiliches) Einschreiten gegen Suizidversuche liefert.¹⁸ Empirisch valide abgestützt wird diese die entsprechende staatliche Vorgehensweise begründende Regelvermutung schon allein durch Statistiken, wonach die Anzahl der Suizidversuche 10 bis 20 Mal so hoch wie die Anzahl der Suizide.¹⁹ Offensichtlich besteht also eine massive Divergenz zwischen dem kurzzeitigen Suizidverlangen und dem langfristigen Überlebenswunsch. Aus demselben Grundgedanken heraus ist es aber auch prinzipiell nicht nur angängig, sondern angezeigt, möglichen Beeinflussungen der autonomen Entscheidungsfindung entgegenzutreten.

C. Der Gestaltungsspielraum des (Straf-)Gesetzgebers

Das deutsche Strafrecht muss den soeben beschriebenen verfassungsrechtlichen Grundanforderungen entsprechen. Aufgabe des (Straf-)Gesetzgebers ist es demnach, die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden Selbstbestimmungsrecht des Menschen mit der Entscheidung, das hohe Rechtsgut Leben umfassend und konsequent zu schützen und Missbräuchen des Autonomieprinzips entgegenzuwirken, in Einklang zu bringen. Eine (strafrechtliche) Regelung darf demnach nicht so weit gehen, dass sie ihrerseits autonome Entscheidungen unzulässig beeinträchtigt; sie muss auf der anderen Seite aber relevanten Beeinflussungen dieser Entscheidungssituation entgegenwirken.

Das StGB lässt in diesem Sinne – völlig zu Recht – die (freiverantwortliche) Selbsttötung straffrei. Denn die §§ 211 ff. StGB erfassen nach nahezu einhelliger Auffassung nur die Tötung eines anderen Menschen.²⁰ Folgerichtig sind damit bislang – mangels einer strafbaren Haupttat – auch Teilnahmehandlungen straflos gestellt. Strafrechtlich erfasst und verboten ist über die Spezialvorschrift des § 216 StGB allerdings die Tötung auf Verlangen. Sie unterscheidet sich von der bislang straflosen Suizidbeihilfe dadurch, dass die Tatherrschaft bei einer anderen Person liegt. Die letztlich todbringende Handlung erbringt also nicht Suizident, sondern ein anderer. Bevor die Frage gestellt werden kann, ob § 216 StGB in der aktuellen Diskussion als (möglicherweise auch nur: abschreckendes) Vorbild dienen kann (dazu III.) ist zunächst allgemein an die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Strafgesetzgeber zu erinnern (dazu I.) und sind die Konsequenzen für die aktuelle Diskussion aufzuzeigen (dazu II.).

¹⁸ Restriktiver *Udo Di Fabio*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Loseblatt (Stand: 02/2004), Art. 2 Rn. 47: „Ein Recht auf Selbsttötung ist jedenfalls von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht umfasst, die öffentliche Gewalt darf jedem in den Arm fallen, der sich selbst zu töten anhebt. Grenzen werden nur dort sichtbar, wo die grundsätzlich zulässige aufgedrängte Lebenserhaltung den betroffenen Menschen zu einem bloßen Objekt herabwürdigt und ihn in seiner Subjektstellung als frei verantwortlich Handelnden missachtet. Hier sind Grenzfälle denkbar, wo die Gemeinschaft jedenfalls nicht mit Zwangsmitteln der Selbsttötung entgegenzutreten darf.“

¹⁹ Vgl. hierzu etwa *Georg Fiedler*, Suizide, Suizidversuche und Suizidalität in Deutschland – Daten und Fakten 2005, <http://www.suicidology.de/online-text/daten.pdf>.

²⁰ Vgl. hierzu nur *Ulfrid Neumann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2013, Vorbemerkungen zu § 211 Rn. 37 ff. mw.N. auch zur vereinzelt vertretenen Gegenansicht.

I. Zur Funktion des Strafrechts im liberalen Rechtsstaat

Die strafrechtliche Sanktionierung eines Verhaltens stellt im Rechtssystem des Grundgesetzes die schärfste Form der Missbilligung dar. Strafrechtsvorschriften setzen grundlegende sozietale Wertentscheidungen im Sinne eines „ethischen Minimums“ so um, dass Verstöße nicht etwa den Bürgern anheimgestellt und lediglich mit bestimmten Konsequenzen versehen werden. Sie zielen vielmehr infolge der mit ihnen verbundenen besonders rigiden Sanktionierungsmaßnahmen, aber auch aufgrund der damit einhergehenden erheblichen Stigmatisierungswirkung prinzipiell auf strikte Sanktionsvermeidung. Sie sind also Verbote im strikten Sinne, und sie beinhalten damit eine besonders intensive Beeinträchtigung individueller Freiheitsrechte. Aus diesem Grunde bestehen berechtigte Bedenken dagegen, Strafrechtsnormen im Interesse der Durchsetzung bloßer moralischer Positionen (oder) schon im Vorfeld einer eigentlichen Rechtsgutgefährdung einzusetzen.²¹ Strafrechtliche Sanktionierung verlangt zudem besondere legislatorische Sorgfalt. Es ist sowohl die Zielsetzung der entsprechenden gesetzlichen Regelung deutlich festzulegen als auch sicherzustellen, dass die gewählten Formulierungen keine ungewollten negativen Effekte verursachen. Verbotregelungen im Strafgesetzbuch sind zudem keineswegs alternativlos, sondern sollten vielmehr umgekehrt erst bzw. nur gewählt werden, wenn keine anderen überzeugenden Optionen existieren.

II. Zur Bedeutung des Strafrechts in der konkreten Debatte

Auch eingedenk dieser allgemeinen Voraussetzungen strafrechtlicher Gesetzgebungstätigkeit sind indes in der aktuellen legislatorischen Debatte keine durchgreifenden Bedenken anzumelden: Zunächst gilt – wie bei § 216 StGB (dazu sogleich) – auch für die Suizidbeihilfe, dass eine Gefährdung höchstangiger Rechtsgüter, nämlich des menschlichen Lebens und der Autonomie des Individuums, gegeben ist, wenn Personen und Organisationen die personale Eigenverantwortlichkeit, die die Straflosigkeit des Suizids begründet, beeinflussen. Die Gefährdung muss dabei noch nicht eingetreten sein oder sich konkretisiert haben; vielmehr genügt „bereits die Abwehr der abstrakten Gefahr, dass sozialer Druck ausgeübt werden und Missbrauch freigesetzt werden könnte.“²² Gegenüber derartigen Gefährdungen ist eine staatliche Reaktion, auch mit den Mitteln des Strafrechts, angezeigt. Dies zumal, als andere, nicht strafrechtliche Maßnahmen wenig erfolgversprechend und mithin nicht gleichgeeignet sind. Nach den bisherigen Praxiserfahrungen haben sich namentlich weder das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht noch das Betäubungsmittel- oder das (ärztliche) Berufsrecht als ausreichend erwiesen, um den vordringenden Versuchen, den assistierten Suizid als Dienstleistung in Deutschland zu etablieren, wirksam zu begegnen.²³ Kein gleich-

²¹ Dazu grundlegend schon *Herbert L.A. Hart*, *Law, Liberty and Morality*, 1963; siehe aus jüngerer Zeit etwa *Günther Jakobs*, *Rechtsgüterschutz? Zur Legitimation des Strafrechts*, 2012; *Wolfgang Wohlers*, *Deliktstypen des Präventionsstrafrechts – zur Dogmatik „moderner“ Gefährdungsdelikte*, 2000.

²² *Josef Isensee*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band IV, 2011, § 87 Rn. 214; zustimmend zitiert von *Josef Franz Lindner*, *Verfassungswidrigkeit des – kategorischen – Verbots ärztlicher Suizidassistenten*, NJW 2013, 136 (137).

²³ So erfolgte etwa im Fall des Berliner Arztes, der nach eigenen Angaben 150 Menschen beim Suizid begleitet hat, nicht nur keine strafrechtliche Verfolgung, sondern es wurde sogar eine berufsrechtliche Unterlassungsverfügung vom Verwaltungsgericht Berlin aufgehoben (VG Berlin, Urteil vom 30. März 2012 – VG 9 K 63.09 = MedR 2013, 58 ff.). Ein Seelsorger, der in Deutschland mehrfach Menschen beim Suizid geholfen hatte, wurde nur in einem Fall wegen Einfluhr und Überlassung eines Betäubungsmittels verurteilt (BGH, Urteil vom 7. Februar 2001 – 5 StR 474/00 = BGHSt 46, S. 279 ff.).

geeignetes Mittel sind auch dem strikten strafrechtlichen Verbot vorgelagerte Kontrollmaßnahmen. Zu Recht wird insoweit nicht nur auf die drohenden Vollzugsschwierigkeiten hingewiesen, sondern auch auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass damit der Tendenz, die Suizidhilfe als „normale Dienstleistung“ zu verstehen, sogar Vorschub geleistet würde, weil diese Angebote mit dem „Gütesiegel“ staatlicher Kontrolle versehen würden.²⁴

Nur am Rande angemerkt sei schließlich, dass die strafrechtliche Erfassung nicht nur sachgemessen ist, sondern auch kompetenzrechtliche Vorteile bietet: Denn nach – soweit ersichtlich – nahezu einhelliger Meinung fehlt es bei den beiden Gesetzentwürfen, die eine Regelung außerhalb des Strafrechts vorschlagen,²⁵ angesichts des Konflikts mit der den Ländern zustehenden Regelungsmaterie des ärztlichen Berufsrechts schon an der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.²⁶

III. Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen als Vorbild?

Im Sinne einer Verdeutlichung der entsprechenden gesetzgeberischen Intentionen erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch eine weitere, in der hiesigen Diskussion oft fehlverstandene bzw. überinterpretierte Dimension des Themas. Ersichtlich stellt die Überlegung, die Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) abzuschaffen oder doch zu modifizieren, zumindest im politischen Raum ein nicht anzutastendes Tabu dar. So will keiner der vorliegenden Gesetzentwürfe an diesem Verbot rütteln, und auch der Deutsche Ethikrat „bekräftigt [...], dass die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) unverändert erhalten bleiben muss.“²⁷ Demgegenüber herrscht, wenn man jüngeren Umfragen Glauben schenkt, in der Bevölkerung eher die Auffassung vor, dass auch insoweit eine „Liberalisierung“ geboten ist. Die reichlich subtile und auch für Juristen diffizile Unterscheidung anhand des normativen Merkmals der Tatherrschaft ist ersichtlich aus Laienperspektive kaum nachvollziehbar und dem breiteren Publikum schwer zu vermitteln. Nun bedeutet das natürlich schon angesichts der bekannten Ungenauigkeiten der Demoskopie, aber v.a. mit Blick auf die spezifische Funktionsweise der repräsentativen Demokratie, nicht, dass ein solches Unverständnis entsprechende Gesetzesreformen vorantreiben sollte. Immerhin bietet die Einsicht in den hier ersichtlich bestehenden Hiatus aber hinreichend Anlass zu der Frage, inwieweit für die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen (weiterhin) eine hinreichende Legitimationsgrundlage existiert und ob diese damit teleologisch betrachtet einen Vorbildcharakter für die aktuelle Debatte einnehmen kann.

Ein naheliegendes und gängiges Argumentationsmuster verweist insoweit auf die furchtbaren und in gewisser Hinsicht traumatisierenden Erfahrungen mit dem Euthanasieprogramm der nationalsozialistischen Terrorherrschaft. Allerdings wird in der jüngeren medizinhistorischen Forschung dieser Aspekt mit Blick auf die innermedizinischen Diskussionen nach 1945 jedenfalls erheblich

²⁴ BT-Drs. 17/11126, S. 8.

²⁵ BT-Drs. 18/5374 und 18/5375.

²⁶ Insoweit zutreffend jüngst das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags, Gesetzentwürfe zur Sterbebegleitung Gesetzgebungskompetenz des Bundes und Bestimmtheitsgebot, WD 3 – 3000 – 155/15 v. 5.8.2015.

²⁷ Ad-hoc-Empfehlung des Deutschen Ethikrates „Zur Regelung der Suizidbeihilfe in einer offenen Gesellschaft: Deutscher Ethikrat empfiehlt gesetzliche Stärkung der Suizidprävention“ vom 18.12.2014, S. 2.

relativiert.²⁸ Zudem lag der Schrecken des NS-Euthanasieprogramms gerade in seinem Zwangscharakter, weshalb die Verbindung zu der auf den Opferwillen bezogenen und diesen umsetzenden „Tötung auf Verlangen“ ohnehin brüchig ist. Aus juristischer Sicht relevanter ist indes, dass die bloße Bezugnahme auf historische Ereignisse kein für sich genommen tragfähiges legitimatorisches Fundament für strafrechtliche Regelungen bildet. *Historia docet*, aber sie stellt keine rechtlich verbindlichen Forderungen auf. Mit anderen Worten: Auch das Verbot der Tötung auf Verlangen lässt sich nicht mit objektiven, überindividuellen Argumenten rechtfertigen. In diesem Sinne wird es in der modernen (Straf-)Rechtswissenschaft sinnvollerweise (lediglich oder doch v.a.) als Instrument zur individuellen Autonomiesicherung im Sinne eines Schutzes vor einer momentanen Verzweiflungssituation entspringenden, übereilten und/oder (auch) fremdbestimmten Selbsttötungen rekonstruiert.²⁹ Folgt man dieser m.E. alternativlosen Deutung, dann ergibt sich aus dieser Einsicht nahezu zwangsläufig eine weitere: Auch anderen Beeinträchtigungen der autonomen Willensentscheidung ist entgegenzuwirken.

C. Verfassungsrechtliche Bewertung der aktuellen Gesetzgebungsvorschläge

Aus dem Vorgesagten lassen sich unschwer die Grundbedingungen ableiten, die eine (straf-)gesetzliche Regelung der Suizidbeihilfe zu beachten hat. Wenn es ihr darum zu tun ist, eine autonome, durch Drittinteressen möglichst unbeeinflusste Entscheidung zu ermöglichen, liegen insbesondere drei materielle Konsequenzen auf der Hand: Erstens darf es kein Pauschalverbot der Suizidbeihilfe geben. Zweitens sind aber Konstellationen regelungsbedürftig, in denen eine Autonomiegefährdung zu erwarten ist. Drittens ist auf Konsistenz zwischen der Neuregelung und den bestehenden Vorschriften, insbesondere der Tötung auf Verlangen, zu achten. Darüber hinaus ist, wie bereits erwähnt, in formaler Hinsicht auf eine hinreichend präzise Formulierung und v.a. auf die Einhaltung der gesetzgebungskompetentiellen Vorgaben des Grundgesetzes zu achten.

I. Gesetzentwurf Brand et. al. (BT-Drs. 18/5373)

Der Gesetzentwurf Brand et. al. (BT-Drs. 18/5373) genügt den beschriebenen verfassungsnormativen Anforderungen. Er beschränkt sich gestalterisch auf eine Änderung des StGB und kann sich in formeller Hinsicht mithin auf die entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) stützen.

In inhaltlicher Hinsicht bezieht sich der Gesetzentwurf – in Einklang mit den oben vorgestellten Rahmenbedingungen – ausdrücklich auf den Schutz der individuellen Selbstbestimmung: „Ent-

²⁸ Vgl. hierzu die diversen Veröffentlichungen des Gießener Forschungsprojekts „Thematisierung der NS-Medizin in der Nachkriegszeit“; insbes. *Sascha Topp*, *Geschichte als Argument in der deutschen Nachkriegsmedizin*, 2013.

²⁹ Vgl. dazu nur *Hartmut Schneider*: in *Münchener Kommentar zum StGB*, Bd. 4, 2. Auflage 2012, § 216 Rn. 2 ff. m.w.N. Ähnlich aus öffentlich-rechtlicher Perspektive etwa *Ralf Müller-Terpitz*, in: *Spickhoff* (Hrsg.), *Medizinrecht*, 2. Aufl. 2014, GG Art. 2 Rn. 35: „Dieses Verbot der sog. aktiven Sterbehilfe rechtfertigt sich bereits aus der Erwägung, dass der Betroffene hier die Sphäre des rein Privaten verlässt und seinen Sterbewunsch auch zu einem Anliegen Dritter macht. Der Gesetzgeber hat indessen gute Gründe, ein solches in die gesellschaftliche Sphäre hineinwirkendes Geschehen zu untersagen. Nicht nur bekräftigt er hierdurch in symbolischer Weise den allgemeinen Stellenwert des Lebens, sondern errichtet zugleich Schutzwälle im Interesse der Betroffenen selbst, welche den Wunsch, zu sterben, womöglich aus Unkenntnis über alternative (palliative) Therapieformen geäußert haben oder zu einem solchen Entschluss durch das tatsächlich artikulierte oder auch nur gefühlte Verlangen naher Angehöriger oder sonstiger Dritte motiviert wurden.“

scheidend ist insoweit, dass die Neuregelung nicht nur die Möglichkeit jedes Einzelnen, frei und eigenverantwortlich über das Ende des eigenen Lebens zu entscheiden, unberührt lässt, sondern im Gegenteil sogar auf den Schutz einer von Fremdbeeinflussung freien Willensbildung abzielt.³⁰ Dabei basiert der Gesetzentwurf auf der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden, sondern der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative unterfallenden Annahme, bei der Suizidbeihilfe handele es sich „eindeutig nicht um eine bloße, die autonome Willensbildung unterstützende Beratungsfunktion. Zugleich kann nicht angenommen werden, derartige, auf die technische Durchführung des Suizids konzentrierte Anstrengungen bauten auf einem sicher feststehenden Selbsttötungswunsch auf. Denn durch die Einbeziehung der Suizidhelferinnen und Suizidhelfer, die spezifische Eigeninteressen verfolgen, können die Willensbildung und Entscheidungsfindung der betroffenen Personen beeinflusst werden. Dem ist mit einer autonomiesichernden Regelung der Suizidbeihilfe zu begegnen.“³¹

Eine entsprechende Interessenheterogenität und eine daraus folgende autonomiegefährdende Rolle der Suizidhelfer hatte bereits ein Gesetzentwurf aus dem Jahre 2012³² angenommen, wenn letztere kommerzielle Ziele verfolgen. In diesem Sinne formuliert auch der Gesetzentwurf Künast et. al. ein Verbot der „gewerbsmäßigen“ Suizidbeihilfe. Der Gesetzentwurf Brand et. al. geht einen Schritt weiter und untersagt die „geschäftsmäßige“ Suizidbeihilfe. Geschäftsmäßig soll ausweislich der Begründung handeln, „wer die Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung der Gelegenheit zur Selbsttötung zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Tätigkeit macht, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht und unabhängig von einem Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit.“³³ Dem liegt die von Verfassungen wegen nicht zu kritisierende, sondern im Gegenteil durchaus plausible Überlegung zugrunde, dass Interessenkollisionen nicht notwendig kommerziell bedingt sind. Vielmehr ist ein Eigeninteresse der Suizidhelfer an der Durchführung der Selbsttötung auch dann anzunehmen, wenn auf den assistierten Suizid „spezialisierte“ Organisationen oder Personen ein „Geschäftsmodell“ entwickeln und kontinuierlich betreiben (wollen). Auch in diesen Konstellationen kann es zudem zu Gewöhnungseffekten und Pfadabhängigkeiten kommen.³⁴

Bei einer Beschränkung des Verbots auf gewerbsmäßig Handelnde blieben diese nur geschäftsmäßig handelnden Suizidhelfer straffrei, obwohl von ihnen eine vergleichbar autonomiegefährdende Wirkung ausgeht. Das spricht sowohl aus Gründen des Integritäts- und Autonomieschutzes wie

³⁰ BT-Drs. 18/5373, S. 15 f.

³¹ BT-Drs. 18/5373, S. 13.

³² BT-Drs. 17/11126.

³³ BT-Drs. 18/5373, S. 21.

³⁴ Ähnlich auch die Empfehlung des Deutschen Ethikrates. Dieser hat in seiner Ad-hoc-Empfehlung vom 18. Dezember 2014 auf Basis einer umfangreichen Erörterung ausdrücklich festgehalten: „Allerdings sollten nach Auffassung der Mehrheit des Ethikrates Suizidbeihilfe sowie ausdrückliche Angebote dafür untersagt werden, wenn sie auf Wiederholung angelegt sind, öffentlich erfolgen und damit den Anschein einer sozialen Normalität ihrer Praxis hervorrufen könnten. Dies dient dem Schutz sozialer Normen und Überzeugungen, in denen sich der gebotene besondere Respekt vor dem menschlichen Leben widerspiegelt. Eine Suizidbeihilfe, die keine individuelle Hilfe in tragischen Ausnahmesituationen, sondern eine Art Normalfall wäre, etwa im Sinne eines wählbaren Regelangebots von Ärzten oder im Sinne der Dienstleistung eines Vereins, wäre geeignet, den gesellschaftlichen Respekt vor dem Leben zu schwächen. Des Weiteren und vor allem ist der Gefahr fremdbestimmender Einflussnahme in Situationen prekärer Selbstbestimmung vorzubeugen. Schließlich könnte es die Anstrengungen der Suizidprävention unterlaufen, wenn eine Beihilfe den Charakter einer gesellschaftlich akzeptierten Üblichkeit erhielte. Dabei ist es unerheblich, ob die Beihilfe durch eine Organisation oder eine Einzelperson erfolgt.“

des allgemeinen Gleichheitssatzes für die erweiterte Fassung. Unzutreffend ist es dabei, wenn gegenüber der „Geschäftsmäßigkeit“ der Vorwurf erhoben wird,³⁵ sie erhebe die bloße Wiederholung zum strafbarkeitsbegründenden Merkmal. Denn strafbegründend wirkt auch hier allein die Rechtsgutgefährdung; diese entsteht durch das Hinzutreten fremder Interessen, und diese wiederum werden indiziert durch eine Gewerbs- bzw. Geschäftsmäßigkeit. In diesem Sinne geht es in beiden Formulierungen darum, aus der Kommerzialisierung bzw. Wiederholungskonstellation auf die Interessenheterogenität der Beteiligten und die besondere Gefährdung der stets prekären freiverantwortlichen Entscheidung am Lebensende zu schließen. Diese Einschätzung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Nicht erfasst und folglich weiterhin nicht strafbar sind nach dem Entwurf Handlungen, die im Einzelfall altruistisch, häufig aufgrund einer besonderen persönlichen Verbundenheit erfolgen. Diese wichtige Einschränkung trägt dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot Rechnung.³⁶ Sie gilt nach dem Gesetzentwurf Brand et. al. ausdrücklich unabhängig davon, ob es sich bei den Suizidhelfern um Angehörige der Heilberufe oder um „Laien“ handelt. Insoweit beruht die im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages erhobene Kritik, der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz werde missachtet, weil die „Straflosigkeit von Suizidhilfe leistenden Ärzten wohl nicht hinreichend klar“ werde,³⁷ ersichtlich auf einer zu oberflächlichen Lektüre bzw. einem unzureichenden Verständnis des Gesetzentwurfs. Dieser enthält bewusst keine entsprechende berufsbezogene Ausnahme; ihr Fehlen kann dementsprechend auch nicht als Unbestimmtheit kritisiert werden. Aber auch diesseits dieses Missverständnisses bestehen gegenüber dem auch in anderen Gesetzestexten und sogar (wenn auch in etwas anderem Zusammenhang) bereits im StGB verwendete Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ keine Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit. Da abstrakt-generelle Regelungen notwendig ein gewisses Maß an Unbestimmtheit aufweisen müssen, darf die Bestimmtheitsorientierung nicht als Maximierungs- bzw. Optimierungsgebot verstanden werden. Denn eine solche Annahme führte zu unpraktikablen Rechtssätzen und ließe den Beruf des Juristen als Rechtsanwender letztlich obsolet werden, weil jeder direkt aus der Norm selbst erkennen könnte, was genau verlangt ist. Das ist erkennbar eine vollkommen unrealistische und eben deshalb auch nicht verfassungsnormativ eingeforderte Vorstellung.³⁸

³⁵ Vgl. auch dazu Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung – Brand et al. (BT-Drucks 18/5373) – Gesetzgebungskompetenz des Bundes und Bestimmtheitsgebot, *ÖstR* 2015, WD 3 – 3000 – 1 8/15 v. 24.8.2015, S. 11, Fn. 49 mw.N.

³⁶ Vgl. dazu etwa *Josef Franz Lindner*, Verfassungswidrigkeit des – kategorischen – Verbots ärztlicher Suizidassistenten, *NJW* 2013, 136 (138).

³⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung – Brand et al. (BT-Drucks 18/5373) – Gesetzgebungskompetenz des Bundes und Bestimmtheitsgebot, *ÖstR* 2015, WD 3 – 3000 – 188/15 v. 24.8.2015, S. 10 f.

³⁸ Vgl. nur *Bernd Grzeszick*, in: *Maunz/Dürig (Begr.)*, GG, Loseblatt (Stand: 11/2006), Art. 20 Rn. 61 f.: „Die Herleitung des gebotenen Maßes an Bestimmtheit aus einer Relation der genannten Aspekte schließt auch aus, die rechtsstaatliche Bestimmtheit als ein Optimierungsgebot zu verstehen, im Sinne eines – möglichen – Höchstmaßes an Bestimmtheit; es genügt eine hinreichende Bestimmtheit. Im Ergebnis stellt das Gebot der Bestimmtheit nur Mindestanforderungen an die Fassung der Norm. Es reicht aus, daß sich mit Hilfe juristischer Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften des Gesetzes, der Berücksichtigung des Normzusammenhangs sowie der Begründung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Vorschrift gewinnen läßt. Der Bestimmtheitsgrundsatz schließt deshalb auch nicht aus, daß in Normen unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden. Dies trifft auch auf Generalklauseln zu, insbesondere im Steuerrecht und selbst im Strafrecht. Entscheidend ist jeweils, daß die Norm hinreichend auslegungsfähig ist. Bei Generalklauseln und bei unbestimmten Rechtsbegriffen kann dabei auch ihre langjährige Konkretisierung durch die Rechtsprechung mitberücksichtigt werden.“

II. Gesetzentwurf Hintze et. al. (BT-Drs. 18/5374)

Gegenüber dem Gesetzentwurf Hintze et. al. bestehen durchgreifende kompetenzrechtliche Bedenken. Diese sind in einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages ausführlich und grosso modo zutreffend und überzeugend dargestellt worden; auf diese Darstellung kann insoweit verwiesen werden.³⁹

Damit erübrigt sich letztlich eine inhaltliche Auseinandersetzung. Nur klarstellungshalber ist dennoch auf zwei besonderen Widerspruch herausfordernde Punkte einzugehen: Verfassungsrechtlich in dieser Form schlicht inakzeptabel ist die Entscheidung, die Zulässigkeit der Suizidassistenten auf moribunde Patienten zu beschränken.⁴⁰ Einer derartigen Diskriminierung nicht-terminaler Betroffener steht der basale Verfassungsgrundsatz der Lebenswertindifferenz entgegen. Demnach ist jede unmittelbare oder mittelbare Unterscheidung nach dem Lebenswert unzulässig; jedes menschliche Leben genießt ohne Rücksicht auf seine Dauer den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz; Be- und Abwertungen sind untersagt.⁴¹ Tragfähig und nachvollziehbar wäre die Beschränkung auf moribunde Patienten deshalb nur, wenn man die Todesnähe als bloßes Indiz für eine autonome Willensentscheidung ansähe. Einmal abgesehen davon, dass auch damit natürlich eine implizite Wertung verbunden wäre, stellte eine solche Einschätzung ersichtlich die den Gesetzentwurf tragende Annahme, die Ernsthaftigkeit und Freiwilligkeit ließen sich durch prozedurales Elemente hinreichend sicherstellen, massiv in Frage. Das führt zum zweiten Kritikpunkt, der fehlenden Kohärenz mit Blick auf § 216 StGB: Selbstredend kann auch ein strafrechtliches Verbot der Suizidbeihilfe nicht eine wirklich unbeeinflusste Entscheidungsfindung über das eigene Lebensende garantieren. Jeder Mensch ist in bestimmte Kommunikations- und Interaktionszusammenhänge eingebunden; die Vorstellung „reiner“ Autonomie ist insoweit illusorisch und realitätsfern. Allerdings bedeutet das nicht, dass nicht umgekehrt eine das Maß des Zuträglichen überschreitende Beeinflussung erkannt und sanktioniert werden kann und sollte. Jedenfalls erscheint eine entsprechende, gewissermaßen ex negativo und eher punktuell ansetzende Vorgehensweise deutlich weniger ambitioniert und problembeladen als der Versuch, Autonomie positiv zu bestimmen. Wer dies anders sieht und wie der Gesetzentwurf Hintze et. al. – etwa unter Zuhilfenahme zusätzlicher Verfahrensregelungen oder der Beschränkung auf bestimmte Berufsgruppen bzw. bestimmte Betroffenenengruppen – es für grundsätzlich möglich erachtet, die Autonomie einer Entscheidung (hinreichend) sicher festzustellen,⁴² muss nicht nur dennoch inzident zwischen „zulässigen“ und „unzulässigen“ Beeinflussungen differenzieren. Er erzeugt auch einen ungeheuren, letztlich nicht zu erbringenden Begründungsbedarf, weil erklärt werden muss, warum eine entsprechende „Liberalisierung“ dann nicht auch die Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) mitumfassen soll. Dies bleibt der Gesetzentwurf schuldig.

³⁹ Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags, Gesetzentwürfe zur Sterbebegleitung Gesetzgebungskompetenz des Bundes und Bestimmtheitsgebot, WD 3 – 3000 – 155/15 v. 5.8.2015, S. 15 ff.

⁴⁰ Ebenso zuvor schon *Gian Domenico Borasio/Ralf J. Jox/Jochen Taupitz/Urban Wiesing*, Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben, 2014.

⁴¹ Vgl. nur BVerfGE 115, 118 (158); deutlich schon BVerfGE 39, 1 (59): Menschliches Leben darf „keiner irgendwie gearteten unterschiedlichen Bewertung oder gar zahlenmäßigen Abwägung unterworfen werden.“

⁴² In diesem Sinne zuvor schon *Gian Domenico Borasio/Ralf J. Jox/Jochen Taupitz/Urban Wiesing*, Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben, 2014; ähnlich *Josef Franz Lindner*, Verfassungswidrigkeit des – kategorischen – Verbots ärztlicher Suizidassistenten, NJW 2013, 136 (139).

III. Gesetzentwurf Künast et. al. (BT-Drs. 18/5375)

Auch mit Blick auf den Gesetzentwurf Künast et. al. bestehen kompetenzrechtliche Bedenken.⁴³ Im übrigen ist an die oben bereits erwähnten Strafbarkeitslücken zu erinnern, und gegenüber der vorgesehenen „Absicherung“ durch ein Beratungsgespräch (§ 3 Abs. 2) sind ferner erneut die zuletzt angesprochenen Schwierigkeiten einer „positiven“ Feststellung der Autonomie und der entsprechenden Abgrenzung zu § 216 StGB hervorzuheben.

IV. Gesetzentwurf Sensburg et. al. (BT-Drs. 18/5376)

Der Gesetzentwurf Sensburg et. al. sieht wie der Entwurf Brand et. al. nur eine Änderung des StGB vor und kann sich damit ebenfalls auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG stützen.

Allerdings besteht ein evidenten Konflikt zwischen der dort statuierten pauschalen Pönalisierung jeglicher Beihilfehandlung und der verfassungsnormativen Garantie eines Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen auch über das eigene Lebensende. Denn akzeptiert man letzteres als verfassungsrechtliche Grundentscheidung, dann stellt die Straflosigkeit des Suizids keine bloße gesetzgeberische Dezision dar, sondern ist vielmehr Ausdruck und Folge der Anerkennung dieser verfassungsrechtlichen Wertung. Der Gesetzentwurf Sensburg et. al. verhält sich zu den oben angesprochenen verfassungsrechtlichen Problemen indes nicht. Statt dessen wird – rechtlich betrachtet erkennbar unzureichend – die Straflosigkeit des Suizid(versuchs) als bloße pragmatische Lösung (miss-)verstanden und ein angeblich entgegenstehendes, reichlich diffuses „gesellschaftliche[s] Rechtsempfinden“ hinsichtlich der Strafbarkeit der Suizidbeihilfe postuliert.⁴⁴

F. Fazit

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ergibt sich damit ein vergleichsweise klares Bild: Bereits in formeller Hinsicht bestehen gegenüber den Entwürfen Hintze et. al. und Künast et. al. durchgreifende Bedenken; beide Entwürfe weisen zudem auch in materieller Hinsicht zumindest deutliche Schwächen auf (Künast et. al.) bzw. sind als verfassungswidrig einzuordnen (Hintze et. al.). Letzterer Vorwurf trifft auch den Gesetzentwurf Sensburg et. al., soweit man wie hier vertreten mit der überwiegenden Auffassung der Staatsrechtslehre (sowie einer zunehmenden Anzahl von Strafrechtlern) ein auch die Selbsttötung umfassendes verfassungsbasiertes Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen akzeptiert. Demgegenüber lässt der Gesetzentwurf Brand et. al. nicht nur die individuelle Möglichkeit, frei und eigenverantwortlich über das Ende des eigenen Lebens zu entscheiden, unberührt, sondern zielt im Gegenteil gerade auf den Schutz einer von Fremdbeeinflussung freien Willensbildung ab. Wird die Strafbarkeit in diesem Sinne auf Situationen beschränkt, in denen hinreichende Indizien für eine autonomiegefährdende Einflussnahme durch dritte, aus spezifischen Eigeninteressen heraus an der Durchführung des Suizids interessierte Personen vorliegen, dann wirkt ein entsprechendes Verbot nicht nur integritäts-, sondern auch autonomieschützend.

⁴³ Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags, Gesetzentwürfe zur Sterbebegleitung Gesetzgebungskompetenz des Bundes und Bestimmtheitsgebot, WD 3 – 3000 – 155/15 v. 5.8.2015, S. 4 ff.

⁴⁴ BT-Drs. 18/5376, S. 6 f.